

BDEW veröffentlicht aktualisierte Installateurrichtlinien Gas/Wasser

Der BDEW hat gemeinsam mit dem ZVSHK, BTGA und DVGW eine Aktualisierung der Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen (Installateurrichtlinien) vereinbart.

Die Installateurrichtlinien regeln die fachlichen Voraussetzungen für die Installationsunternehmen zur Eintragung in die Installateurverzeichnisse der Gasverteilnetzbetreiber sowie der Wasserversorgungsunternehmen.

Wesen der neuen Installateurrichtlinien

Die Niederdruckanschlussverordnung (§ 13 Abs. 2 NDAV) und die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (§ 12 Abs. 2 AVBWasserV) sehen die Führung von Installateurverzeichnissen durch die Gasverteilnetzbetreiber bzw. Wasserversorgungsunternehmen vor. Entsprechend der amtlichen Begründung zu den oben genannten Verordnungen erfolgt die Eintragung in das Installateurverzeichnis auf Grundlage der zwischen den Verbänden vereinbarten Richtlinien.

Die aktualisierten Installateurrichtlinien mit Datum vom 1. April 2019 ersetzen die bisherige Fassung vom 1. März 2007. Mit der Neufassung der Richtlinien ist keine grundsätzliche Reform der Eintragungsvoraussetzungen verbunden. Ganz im Gegenteil: Die wesentlichen Vorgaben der Richtlinie, die sich in der langjährigen Eintragungspraxis bewährt haben, sind unverändert geblieben. Kernpunkt der Richtlinie ist der Nachweis der fachlichen Befähigung des Inhabers oder angestellten verantwortlichen Fachmannes eines Installationsunternehmens. Nach wie vor erfolgt die Regeleintragung durch

- die Ablegung der Meisterprüfung im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk sowie unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass in dem Prüfungsfach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik mindestens 50 Punkte erreicht wurden oder (Ziff. 5.1.1)
- durch eine bestandene Abschlussprüfung an einer Hochschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule, wenn ein Studienschwerpunkt in seinen wesentlichen Inhalten der Meisterprüfung im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk (Sicherheits- und Instandhaltungstechnik) entspricht (Ziff. 5.1.2)

Für Studienabschlüsse, die eine Eintragung in die Handwerksrolle ermöglichen, wurde der Nachweis einer dreijährigen praktischen Tätigkeit bei fehlender Gesellenprüfung ersetzt durch „vergleichbare praktische Tätigkeiten“. Die Notwendigkeit der Anpassung ergab sich aus der Novellierung der „Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen für die Eintragung in die Handwerksrolle“, in der die dreijährige Tätigkeit als Nachweis praktischer Erfahrungen ersatzlos gestrichen wurde. Aus gleichem Grund war der Anhang zu vergleichbaren Berufsbildern ersatzlos zu streichen, da die o.g. Verordnung auf eine Prüfung im Einzelfall abstellt und wegen der Vielzahl unterschiedlicher Studiengängen keine vergleichbaren Berufsbilder mehr beinhaltet.

Gültigkeit des Installateurausweises

Eine weitere Änderung betrifft die Vertragslaufzeit. Nach der bisherigen Fassung sollte die Vertragslaufzeit (bzw. Gültigkeit des Installateurausweises) nicht mehr als fünf Jahre betragen, um eine turnusmäßige Überprüfung der fachlichen Eintragungsvoraussetzungen zu ermöglichen. Insbesondere mit Blick auf die schnelllebigen technischen Änderungen wurde die Regellaufzeit auf drei Jahre verkürzt. Da es sich lediglich um eine Soll-Regelung handelt, liegt es allerdings im Ermessen des Versorgungsunternehmens, in welchem Zeitraum es eine Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen für erforderlich hält, so dass auch längerer Vertragslaufzeiten mit der Regelung vereinbar sind.

Die übrigen Anpassungen des Richtlinien textes sind sprachlicher bzw. redaktioneller Natur, ohne dass damit Änderungen an der bisherigen Eintragungspraxis verbunden sind.

Die aktuelle Fassung der Installateurrichtlinien finden Sie unten, die [Übersichtsseite "Installateurverzeichnis Strom/Gas/Wasser"](#) hier.

Infoveranstaltung

Weiterhin sind zu dem Thema ein kostenloses BDEW-Webinar am 17. Mai 2019 (10.30 – 11.30 Uhr) sowie ein ganztägiger [BDEW-Informationstag](#) in Leipzig am 29. April 2019 geplant, in dem die grundsätzlichen und geänderten Anforderungen zum Führen des Installateurverzeichnisses vorgestellt werden.

Ansprechpartner

RA Carsten Wesche

Ihr Ansprechpartner für Energievertriebsrecht, Allgemeines Vertragsrecht (AGB-Recht, § 315 BGB u. a.), Anschluss- und Versorgungsverträge (NAV, NDAV, GVV, Anschluss und Versorgungspflicht u. a.), Leitungs- und Wegerecht, Installateurwesen und Rechtsfragen

+49 30 300199-1522

carsten.wesche@bdew.de
